



Bundesgesetzblatt

Teil I

2026

Ausgegeben zu Bonn am 20. April 2026

Nr. 104

**Verordnung
zur Ermöglichung der Anlegung, Führung oder Weiterführung papiergebundener
Akten in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr**

Vom 14. April 2026

Das Bundesministerium für Verkehr verordnet aufgrund der OWiG-Papierakte-Übertragungsverordnung vom 12. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 324):

§ 1

**Anlegung, Führung oder Weiterführung von papiergebundenen Akten in Bußgeldverfahren der
Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und
Hydrographie**

Die Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie können abweichend von § 110a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Bußgeldverfahren Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform anlegen sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform führen oder weiterführen.

§ 2

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 2026

Der Bundesminister für Verkehr
Patrick Schnieder